

RS UVS Niederösterreich 1993/02/25 Senat-WM-91-042

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1993

Rechtssatz

Sind alle Abstellplätze einer Verkehrsfläche (hier: Platz X) gebührenpflichtig, dann ist der Berufungswerber durch die Tatortbezeichnung "Platz X" in seinen Verteidigungsrechten nicht beeinträchtigt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at